

Lieferkettengesetz – Checkliste für KMU

Auch wenn sich alle politischen Kräfte in Deutschland einig sind, dass bei dem Thema ein nationaler Alleingang nicht sinnvoll ist, so hat der Bundestag am 11. Juni 2021 das Sorgfaltspflichtengesetz (Lieferkettengesetz) beschlossen. Die Abstimmung erfolgte namentlich. 412 Abgeordnete stimmten dafür, 159 dagegen und 59 enthielten sich der Stimme.

Das Gesetz gilt ab 2023 verbindlich für große Unternehmen mit mindestens 3.000 Beschäftigten in Deutschland und ab 2024 dann für alle Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten in Deutschland. Auch wenn aufgrund dieser Formulierung kleine Betriebe formal nicht direkt vom Gesetz betroffen sind, müssen sie sich vorbereiten, weil absehbar ist, dass Großunternehmen Deklarationen auf kleine Betriebe abwälzen. Vorsorge ist besser als Nachsorge!

Das deutsche Sorgfaltspflichtengesetz definiert in Paragraph 3 (1) folgende Aufgaben für Unternehmen:

Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die in diesem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Die Sorgfaltspflichten enthalten:

1. die Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Absatz 1),
 2. die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Absatz 3),
 3. die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5),
 4. die Verabschiedung einer Grundsatzerklärung (§ 6 Absatz 2),
 5. die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4),
 6. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Absätze 1 bis 3),
 7. die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8),
 8. die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) und
 9. die Dokumentation (§ 10 Absatz 1) und die Berichterstattung¹ (§ 10 Absatz 2)
- Damit ist der Mindestrahmen abgesteckt, den Betriebe erfüllen müssen.

Nicht geklärt ist bis dato, wie Dokumentation und Berichterstattung erfolgen müssen. Es ist davon auszugehen, dass das Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) hier noch Festlegungen trifft.

Stand: Juli 2021

¹ die Berichterstattung muss für 7 Jahre öffentlich zugänglich gemacht werden

Strukturiertes Vorgehen in fünf Schritten

Es braucht fünf Schritte, die von Unternehmen gegangen werden müssen, um den Anforderungen des Sorgfaltspflichtengesetzes zu genügen:

1. Grundsatzerklärung
2. Risikoanalyse
3. Maßnahme
4. Monitoring / Berichterstattung
5. Beschwerdemechanismus

Damit lässt sich passend zur Betriebsgröße ein eigenes System entwickeln, wie man den Anforderungen gerecht werden kann. Nachfolgend finden sich Vorschläge für eine rationelle Umsetzung.

Der Leitfaden arbeitet die fünf oben genannten Schritte ab. Dabei wird zunächst der Rahmen abgesteckt, danach der Inhalt erläutert. Wo es hilfreich ist, sind Musterformulierungen und Checklisten erstellt.

Aus rechtlichen Gründen beachten sie bitte folgenden Hinweis zur Benutzung des Musterformulierungen:

Die Musterformulierungen wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie sind als Formulierungshilfen zu verstehen und sollen nur eine Anregung bieten, wie die Anforderungen des Lieferkettengesetzes sachgerecht bedient werden können. Dies entbindet den Verwender jedoch nicht davon, die Formulierung für den eigenen Betrieb sorgfältig und eigenverantwortlich vorzunehmen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wurde auf die Nennung der drei Geschlechter verzichtet. Die Musterformulierungen sind nur ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Viele Festlegungen sind frei formulierbar, der Verwender kann auch andere Formulierungen wählen. Vor der unveränderten Übernahme der Inhalte muss daher im eigenen Interesse genau geprüft werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Unternehmenswirklichkeit und die Rechtsentwicklung erforderlich ist. Auf diesen Vorgang hat die Industrie- und Handelskammer keinen Einfluss und kann daher naturgemäß für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung übernehmen. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Falls Sie eine maßgeschneiderte Formulierung benötigen, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.

1. Grundsatzerklärung²

Die Grundsatzerklärung ist das Bekenntnis des Betriebs, die Festlegungen des Sorgfaltspflichtengesetzes anzuerkennen. Hier sollen Firmen ihre Verfahren erläutern, wie sie ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachkommen. Sie sollen hier außerdem festgestellte Risiken anhand der Risikoanalyse erläutern. Zudem sollen sie die menschenrechtsbezogenen Erwartungen, die das Unternehmen an seine Mitarbeiter und Zulieferer in der Lieferkette hat, nennen.

Dabei können Betriebe entweder Anleihen in der Begründung des Regierungsentwurfes vom 3. März 2021 nehmen

„Die Bundesrepublik Deutschland steht aufgrund der hohen internationalen Verflechtung ihrer volkswirtschaftlich bedeutenden Branchen in einer besonderen Verantwortung, auf eine Verbesserung der weltweiten Menschenrechtslage entlang von Lieferketten hinzuwirken und die Globalisierung mit Blick auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sozial zu gestalten. Die zunehmende Integration deutscher Unternehmen in globale Beschaffungs- und Absatzmärkte bietet Chancen und Herausforderungen zugleich: neue Märkte und Produktionsstätten werden erschlossen und so Arbeitsplätze und Wohlstand geschaffen. Gleichzeitig können aber auch Risiken durch Intransparenz und die oft mangelhafte Durchsetzung von international anerkannten Menschenrechten in den Lieferketten von Unternehmen in der globalen Wirtschaft entstehen. Die Pflicht, die Menschenrechte des Einzelnen zu achten, zu schützen und einzuhalten, liegt bei den Staaten. Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte besteht unabhängig von der Fähigkeit oder Bereitschaft der Staaten, ihrer Pflicht zum Schutz der Menschenrechte nachzukommen. Macht der innerstaatliche Kontext es unmöglich, dieser Verantwortung uneingeschränkt nachzukommen, ist von Unternehmen zu erwarten, dass sie die Grundsätze der international anerkannten Menschenrechte achten, soweit es in Anbetracht der Umstände möglich ist.“ oder sie können sich auf die [OECD-Leitlinien](#) berufen.

Nachfolgend ein Mustertext für eine Grundsatzerklärung, der noch unternehmensspezifisch angepasst werden muss.

² § 6 Absatz 2 Lieferkettengesetz

Mustertext Grundsatzerklärung

[Unternehmen] sieht sich als Betrieb mit internationalen Verflechtungen in der besonderen Verantwortung, auf eine Verbesserung der weltweiten Menschenrechtslage entlang unseren Lieferketten hinzuwirken und die Geschäftsbeziehungen mit Blick auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sozial zu gestalten. Die zunehmende Integration von [Unternehmen] in globale Beschaffungs- und Absatzmärkte bietet Chancen und Herausforderungen zugleich: Neue Märkte und Produktionsstätten werden erschlossen und so Arbeitsplätze und Wohlstand geschaffen. Gleichzeitig entstehen aber auch Risiken durch Intransparenz und die oft mangelhafte Durchsetzung von international anerkannten Menschenrechten in den Lieferketten. [Unternehmen] bekennt sich dazu, die Menschenrechte des Einzelnen zu achten, zu schützen und einzuhalten. Wir stehen zu dieser Verantwortung als Unternehmen unabhängig von der Fähigkeit oder Bereitschaft der Staaten, ihrer Pflicht zum Schutz der Menschenrechte nachzukommen. Dazu richtet [Unternehmen] ein Risikomanagement ein, um Verstöße gegen die Menschenrechtslage im Bereich der Lieferkette rechtzeitig erkennen und analysieren zu können. Auf dieser Basis können dann Maßnahmen ergriffen werden, die die Einhaltung der Menschenrechte innerhalb der Lieferkette sicherstellen.

Dazu gehört zum Verständnis von [Unternehmen], faire Löhne zu bezahlen, auf angemessene Arbeitsbedingungen vor Ort hinzuwirken und die Ausbeutung von Kindern zu verhindern. Für [Unternehmen] ist Gleichberechtigung von Frauen und Männern selbstverständlich und wir benachteiligen niemanden wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder aufgrund einer Behinderung.

Korruption lehnen wir ebenso ab wie Zwangsarbeit und Menschenhandel:

Für diese Leitlinien steht [Unternehmen] ein und schult seine Mitarbeiter, diese Werte zu im Betrieb zu leben. Dies beginnt bei der bewussten Wahrnehmung von Verstößen gegen diese Prinzipien, die über festgelegte Prozesse aufgegriffen und bearbeitet werden, um dann in geeignete Maßnahmen für den Betrieb zu münden. Dies gilt auch für Hinweise Dritter.

2. Risikoanalyse

Zentrales Element der Sorgfaltspflicht ist, ein Verfahren (Risikomanagement) einzurichten, das sicherstellt, dass mögliche Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte ermittelt, verhütet oder gemindert werden.

Das heißt konkret, dass der Betrieb mindestens einmal jährlich eine Risikobewertung vornimmt und die Ergebnisse zu konkreten Maßnahmen führen, wenn Verbesserungsbedarf besteht.

Unternehmen mit Einkaufsabteilungen haben in der Regel bereits Kategorisierungen von Lieferanten und damit verbundene Bewertungen und sind in der Lage, dieses System auf die Anforderungen des Lieferkettengesetzes anzupassen.

Kleinere Betriebe, die noch keine Verfahren festgelegt haben, können zunächst eine grobe Risikoermittlung anhand der Länderrisiken vornehmen, die Kreditversicherer auf ihren Webseiten veröffentlichen. Danach sollten in einem weiteren Schritt die spezifischen Lieferanten nach den Risikokategorien betrachtet werden.

Checkliste Risikoanalyse:

Länderrisiko	sehr hoch	hoch	mittel	gering	Mögliche Maßnahmen
...					
...					
Lieferantenrisiko (je Lieferant)	sehr hoch	hoch	mittel	gering	Mögliche Maßnahmen
Menschenrechte					
Diskriminierung					
Zwangsarbeit					
Kinderarbeit					
Korruption					
Arbeitsbedingungen					
Faire Löhne vor Ort					

Es gibt im Internet dafür auch entsprechende Plattformen – teilweise sogar als App auf Mobilgeräten verfügbar, die mit wenig Aufwand helfen, Risiken bei den Themen Menschenrechte, Ökologie und Unternehmensführung zu ermitteln / dokumentieren. Damit lassen sich die Anforderungen des Sorgfaltspflichtengesetzes effizient abarbeiten und dokumentieren.

Wenn hohe oder sehr hohe Risiken bestehen, müssen Strategien entwickelt werden, wie damit umgegangen wird. Deshalb empfiehlt es sich, die obige Tabelle um eine Spalte „mögliche Maßnahmen“ zu ergänzen.

3. Maßnahmen

Ermittelte Risiken sollten bearbeitet werden. Grundsätzlich gibt es dazu zwei Lösungsansätze:

1. die Möglichkeit, die bestehende Geschäftsbeziehung so zu gestalten, dass sie den Anforderungen des Sorgfaltspflichtengesetzes genügt („stay and improve“)
2. Beenden der Geschäftsbeziehung, wenn Alternativen vorhanden sind („cut and leave“)

Es empfiehlt sich, zunächst einmal die Sachlage im Detail zu klären. Dazu können sie mit dem Lieferanten direkt in Kontakt treten und abstimmen, ob die eigenen vorhandenen Informationen richtig sind. Manchmal werden Fragen auch falsch verstanden.

Dabei lassen sich gemeinsam bereits Möglichkeiten erörtern, wie die Probleme gelöst werden können. Beispielsweise können sie Informationsmaterial oder Schulungen anbieten und auf Prozessverbesserungen hinweisen und drängen.

Parallel dazu können sie ausloten, ob es alternative Lieferanten gibt, die weniger Risikopotenzial haben.

Weiterhin sollten sie sich umsehen, ob es in der Branche z. B. bei Fachverbänden oder auch regional (deutsche Repräsentanzen vor Ort) die Möglichkeit von Zusammenarbeit gibt, damit sich die eigene Position verbessern lässt.

Gegebenenfalls bietet sich auch die Zusammenarbeit mit zertifizierten Stellen oder Nicht-staatlichen Organisationen (NGOs) an.

Sollten sich die Probleme nicht lösen lassen und gibt es alternative Lieferquellen, macht es Sinn, die Geschäftsbeziehung zu beenden und mit anderen Lieferanten zusammenzuarbeiten.

Checkliste Maßnahmen:

Thema	ja	nein
Problem richtig erkannt?		
Information hilfreich?		
Schulung möglich?		
Kann Prozessverbesserung greifen?		
Bestehen Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit Dritten?		
Lassen sich die Probleme mit den o.g. Maßnahmen lösen?		
Gibt es alternative Lieferanten?		
Erfüllen sie die Anforderungen nach Lieferkettengesetz?		
Soll die Geschäftsbeziehung fortgeführt werden?		

4. Monitoring / Berichterstattung

Die Ergebnisse der periodischen Risikoanalyse müssen zusammengestellt und der Geschäftsführung zugänglich gemacht werden, damit diese ggf. notwendige Maßnahmen einleitet.

Einen Anhalt für die Berichterstattung gibt der [Deutsche Nachhaltigkeitskodex \(DNK\)](#)

Kapitalgesellschaften können das Monitoring und die Berichterstattung mit in den Lagebericht zur Bilanz aufnehmen.

Bezüglich der Information von Geschäftspartnern gibt es keine Vorgaben.

Unternehmen, die bereits ihre Pflichten für Corporate Social Responsibility (CSR) in einem Bericht dokumentieren, können dieses Instrument auch für das Thema Lieferkette nutzen.

Es sollte genügen, wenn die Erkenntnisse auf der Homepage dargestellt werden.

Überlegenswert ist, den Bericht allen Kunden proaktiv elektronisch oder als Druckversion zukommen zu lassen.

Checkliste Berichterstattung

	ja	nein	to do
Wird ein CSR-Bericht erstellt?			Ja: Lieferkettenbewertung anfügen
Gibt es allgemeine Infos auf der Homepage??			Lieferkettenbewertung ergänzen
Soll ein eigener Bericht zur Lieferkettenbewertung gemacht werden?			Ja: Format überlegen und erstellen
Kundeninformation			Lieferkettenbewertung als Marketinginstrument nutzen

5. Beschwerdemechanismus

Unternehmen müssen entweder selbst ein Beschwerdeverfahren einrichten oder sich aktiv an externen Verfahren beteiligen (§ 8 insbesondere Absätze 2 – 5 des Lieferkettengesetzes). Dies lässt sich einfach über ein entsprechendes Formular auf der eigenen Homepage organisieren.

Wichtig ist dabei, dass Hinweise anonym abgegeben werden können. Zudem müssen sie öffentlich zugänglich sein. Schließlich ist die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens regelmäßig jährlich zu überprüfen.

Wer kein eignes Beschwerdemanagement zum Lieferkettengesetz aufbauen will kann ggf. auf die von bestehenden Institutionen zurückgreifen und mit diesen Vereinbarungen treffen:

- Antidiskriminierungsstelle des Bundes
- OECD – Nationale Kontaktstelle
- Wirtschafts- und Branchenverbände
 - Konzepte / Programme auf Branchenebene – z. B.
 - Ethical Toy Program
 - Fair Wear Foundation
 - Bündnis für nachhaltige Textilien
 - ...
- Kooperation mit NGOs

Checkliste Beschwerdemechanismus:

	ja	nein	to do
Eigenes Beschwerdeverfahren bereits vorhanden?			Beschwerdeverfahren zur Lieferkette integrieren
Eigenes Beschwerdetooll auf der Homepage			Ja: Beschwerdeverfahren zur Lieferkette integrieren Nein: Installation überlegen
Zusammenarbeit mit Dritten			Geeigneten Partner auswählen

Weitere Informationen zum Lieferkettengesetz finden sich auf der Webseite der IHK Darmstadt (www.darmstadt.ihk.de) im Dokument [5193342](#).